

Benützungsvorschriften Eisweiher-Hütte

1. Allgemein

Die Eisweiher-Hütte wird für einmalige Anlässe an volljährige Einwohnerinnen und Einwohner, sowie Vereine und Unternehmen von **Riehen** vermietet. Sie ist vorgängig im Kundenzentrum Riehen oder direkt über die Homepage der Gemeinde Riehen zu reservieren.

2. Anzahl Personen

In der Eisweiher-Hütte sind maximal **40 Personen** zugelassen.

3. Mietbare Tage und Benützungszeit

Die Eisweiher-Hütte kann von **Montag bis Sonntag** gemietet werden. Übernachtungen sind nicht zugelassen.

Sie steht an folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Freitag und Samstag 11:00 – 02:00 Uhr (inkl. Aufräumarbeiten)
- Übrige Tage 11:00 – 24:00 Uhr (inkl. Aufräumarbeiten)

Die Lokalität muss bis zu den angegebenen Zeiten verlassen werden.

Weitere Aufräumarbeiten dürfen erst am Folgetag nach 7:00 Uhr durchgeführt werden.

Wichtig: Die Übergabezeit muss vorher mit dem Hüttenwart (siehe Ziffer 8) vereinbart werden.

4. Mietkosten und vorzeitiger Rücktritt

Der Mietpreis für einen Tag beträgt CHF 200 und muss spätestens bei der Schlüsselübergabe bezahlt werden.

Bei Nichtantreten oder einem vorzeitigen Rücktritt des Vertrags werden folgende Gebühren verrechnet:

- Über 60 Tage vor dem Mietdatum: CHF 20
- Bis 60 Tage vor dem Mietdatum: CHF 50
- Bis 30 Tage vor dem Mietdatum: 50% der Mietkosten

Die Stornierung ist in jedem Fall schriftlich (Brief/E-Mail) mitzuteilen. Mündliche Absagen können nicht akzeptiert werden.

5. Ausstattung und Mobiliar

- 10 Tische inkl. 30 Stühle - 5 Festbankgarnituren - Elektrische Heizung
- Herd inkl. Backofen - Kühlschrank inkl. Eisfach - Wasser (warm + kalt)

Es ist **kein** Koch- und Essgeschirr vorhanden.

Die öffentliche WC-Anlage ist durch einen separaten Zugang nutzbar.

6. Schlüsselübergabe

Der Schlüssel ist im Kundenzentrum gegen Unterschrift vor Mietbeginn gegen Bezahlung der Mietgebühr abzuholen.

7. Zufahrt und Parkmöglichkeiten

Für die Zufahrt zur Eisweiher-Hütte gilt ein allgemeines Fahrverbot. Für Anlieferungen wird eine Fahrbewilligung benötigt. Diese wird durch die Polizei (Polizeiposten Riehen: Tel. 061 201 74 50) ausgestellt. Fahrzeuge können auf den öffentlichen Parkplätzen (z.B. Erlensträsschen) abgestellt werden.



8. Rückgabe / Reinigung / Reparaturen

Für die Rückgabe des Mietobjekts und des Schlüssels ist mit dem Hüttenwart (Peter Mark / 079 231 84 74), spätestens **drei Werktagen vor dem Mietdatum**, ein Termin zu vereinbaren. Bei der Rückgabe ist das erhaltene Abnahmeprotokoll mitzubringen. Das Mietobjekt, die Einrichtungen und die Umgebung sind gereinigt zu übergeben. Abfälle sind gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Riehen durch die Mietenden zu entsorgen. Aufwendungen für zusätzliche Reinigungen, Reparaturen oder Ersatz von Inventar werden den Mietenden in Rechnung gestellt. Instandstellungsarbeiten dürfen ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung Riehen in Auftrag gegeben werden.

9. Nachtruhe und Auflagen

Die Nachtruhe richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100 (ÜStG)). Die Nachtruhe dauert von 23:00 – 07:00 Uhr.
Ab 22:00 Uhr dürfen keine Lautsprecheranlagen in der Öffentlichkeit benützt werden. Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot.
Das Benützen von Feuerwerk ist verboten.
Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Jugendlichen unter 18 Jahren keine Spirituosen abgegeben werden.
Die auf dem Mietvertrag erfasste Person ist für die Einhaltung zuständig.

10. Haftung

Mietende haften, gemäss den in diesen Nutzungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften, sowie für verursachte Schäden an Haus, Mobiliar und Umgebung. Die Gemeinde Riehen als Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Gemeinde Riehen / 14. Juli 2021